

# RS Vwgh 1991/12/18 90/12/0154

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.1991

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

72/16 Sonstiges Hochschulrecht

## Norm

Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten 1974 §1 Abs1;

GehG 1956 §1 Abs1;

GehG 1956 §51 Abs1;

GehG 1956 §51;

## Rechtssatz

Die mit § 1 Abs 1 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten 1974 an Hochschulen getroffene Abgrenzung des Personenkreises zeigt, daß der Anspruch auf Kollegiengeld nach dieser Norm, und zwar auch nach der Stammfassung BGBl 463/1974 nur für Personen vorgesehen ist bzw war, denen die Abhaltung der Lehrveranstaltung nicht als eine aus ihrem Dienstverhältnis folgende Dienstpflicht zukommt. Sofern für den zuletzt umschriebenen Personenkreis ein Anspruch auf Kollegiengeldabgeltung besteht, leitet sich dieser aus den Sonderbestimmungen des Gehaltsgesetzes für Hochschullehrer, nämlich aus dem § 51 GehG ab.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990120154.X02

## Im RIS seit

16.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)